



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)  
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN  
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

## **Anforderungen an die Entlüftung für Tankschiffe des Typs**

**N<sup>1 2</sup>**

### **Vorgelegt vom Internationalen Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS)**

1. Tankschiffe des Typs N können entweder vom Typ N geschlossen, Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder vom Typ N offen sein. Handelt es sich um Typ N geschlossen, müssen die Tanks mit Hochdruckventilen ausgestattet sein. Die vorgeschriebenen Orte für diese Ventile finden sich in Abs. 9.3.3.22.4 (b). Teil 9 der dem ADN angefügten Vorschriften schreibt jedoch keinen Ort für die Entlüftungsrohre bei Tankschiffen vom Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder vom Typ N offen vor. Dies könnte als Auslassung interpretiert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, den vorhandenen Absatz 9.3.3.24.4 durch Hinzufügen eines neuen Absatzes (c) zu ergänzen.
2. Außerdem wird die Gelegenheit genutzt, Korrekturen des Textes in Abs. 9.3.3.24.4 (b) vorzuschlagen. Ähnliche Korrekturen sollten außerdem in Abs. 9.3.1.22.3 und Abs. 9.3.2.22.4 (b) jeweils für Tankschiffe des Typs G und C vorgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Deutsche Version vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/21.

<sup>2</sup> In Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Binnentransport-Komitees für 2010–2014 (ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b) und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

3. Die Änderungen von Abs. 9.3.3.22.4 (b) sollten folgendermaßen lauten:

"9.3.3.22.4

(b) Die Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile bei Tankschiffen des Typs N geschlossen müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet und mindestens 6 m von den Wohnungen sowie 6 m von außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen Betriebsräumen entfernt sein. Die Höhe kann verringert werden, wenn unmittelbar um die Austrittsöffnung des Hochgeschwindigkeitsventils in einem Umkreis von 1 m keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind ~~keine Arbeiten ausgeführt werden~~ und ~~Schilder anzeigen, dass~~ dieser Bereich als Gefahrenbereich gekennzeichnet ist. Hochgeschwindigkeitsventile müssen so eingestellt sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen."

*Hinweis: Die vorgeschlagenen Änderungen gelten nicht für die deutsche Fassung.*

4. Einfügen eines neuen Absatzes 9.3.3.22.4 (c) wie folgt:

"(c) Die Austrittsöffnungen der Entlüftungsrohre in Tankschiffen des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung und in Tankschiffen des Typs N offen müssen mindestens 0,5 m über Deck angeordnet sein. Bei Tankschiffen des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung beträgt der Abstand von den Wohnungen und von außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen Betriebsräumen 6 m. Alle Öffnungen sind mit spritzwasserfesten Vorrichtungen, zum Beispiel einem Schwanenhals, zu versehen."

5. Änderungen von Abs. 9.3.1.22.3 sollten folgendermaßen lauten:

"9.3.1.22.3

Austrittsöffnungen für Gase aus den Überdruckventilen müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet und mindestens 6 m von den Wohnungen sowie 6 m von außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen Betriebsräumen entfernt sein. Diese Höhe kann verringert werden, wenn unmittelbar um die Austrittsöffnung des Überdruckventils in einem Umkreis von 1 m keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind und dieser Bereich als Gefahrenbereich gekennzeichnet ist. Hochgeschwindigkeitsventils in einem Umkreis von 1,00 m keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind ~~keine Arbeiten ausgeführt werden~~ und ~~Schilder anzeigen, dass~~ dieser Bereich als Gefahrenbereich gekennzeichnet ist.

*Hinweis: Die vorgeschlagenen Änderungen gelten nicht für die deutsche Fassung.*

6. Änderungen von Abs. 9.3.2.22.4 (b) sollten folgendermaßen lauten:

"9.3.2.22.4

(b) Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2 m über Deck angeordnet und mindestens 6 m von den Wohnungen sowie 6 m von außerhalb des Bereichs der Ladung gelegenen Betriebsräumen entfernt sein. Die Höhe kann verringert werden, wenn unmittelbar um die Austrittsöffnung des Hochgeschwindigkeitsventils in einem Umkreis von 1 m keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind ~~keine Arbeiten ausgeführt werden~~ und ~~Schilder anzeigen, dass~~ dieser Bereich als Gefahrenbereich gekennzeichnet ist. Hochgeschwindigkeitsventile müssen so eingestellt sein, dass sie während der Beförderung erst beim Erreichen des höchstzulässigen Betriebsdrucks der Ladetanks ansprechen."

*Hinweis: Die vorgeschlagenen Änderungen gelten nicht für die deutsche Fassung.*